

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 621. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 611. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 3/2022

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 611. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamtvertragspartner beschlossen.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

In Umsetzung der Rahmen- und Verfahrensvorgaben aus seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 611. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), beschließt der Bewertungsausschuss aufgrund der Konkretisierung der ASV-Richtlinie und Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zu neuen Indikationen, die im Rahmen der ASV behandelt werden können, hiermit ASV-Bereinigungsfallwerte sowie Patientenzahl-Höchstwerte für diese neuen Indikationen. Dem Aufbau der Richtlinie des G-BA über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) entsprechend, wird der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) fortwährend um neue Anlagen ergänzt. In den vorliegenden Beschlussteilen A und B handelt es sich dabei um die Indikationen chronisch entzündliche Darmerkrankungen sowie Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven.

Darüber hinaus wurde im technischen Anhang 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wegfall des Diagnosekodes UUU zu Beginn des Jahres 2020 eine Anpassung der Satzbeschreibung UUUABRGR erforderlich. In der Erläuterung zu Feld 03 dieser Satzbeschreibung wird die Diagnoseangabe „UUU“ durch die Diagnoseangaben „Z01.7“, „Z01.88“ oder „Z01.9“ ersetzt. Dies wird in Teil C des vorliegenden Beschlusses geregelt.

Da die Qualität der Datengrundlage für das Jahr 2020 möglicherweise im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie beeinträchtigt ist, wird für die Indikationen chronisch entzündliche Darmerkrankungen sowie Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven eine Neuberechnung der ASV-Fallwerte und Patientenzahl-Höchstwerte durch das Institut des Bewertungsausschusses erfolgen, sobald die Datengrundlage für das Jahr 2021 vorliegt.

3. Inkrafttreten

Die Beschlussteile A, B und C treten mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 3/2022 in Kraft.